



**Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung  
für das Bachelorstudium Psychologie an  
der Universität Klagenfurt**

Das Rektorat erlässt gemäß § 71c Abs. 1 Universitätsgesetz (BGBl. I 120/2002 idgF., im Folgenden: UG) nach Stellungnahme des Senats und Genehmigung des Universitätsrats folgende Verordnung:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für das Bachelorstudium Psychologie ab dem Wintersemester 2020/2021 unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.
- (2) Von dieser Verordnung ausgenommen sind:
  1. Studienwerberinnen und Studienwerber, die eine befristete Zulassung gemäß § 63 Abs. 5 Z. 1 UG aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammes anstreben,
  2. Studienwerberinnen und Studienwerber, die in einem Studium der Psychologie Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 90 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem Pflicht- bzw. (gebundenen) Wahlfach nachweisen können,
  3. Studienwerberinnen und Studienwerber, die an der Universität Klagenfurt bereits zum Diplomstudium oder zum Bachelorstudium Psychologie zugelassen waren, deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z. 1 oder 2 UG genannten Gründen erloschen ist und die sich nach dem damals anzuwendenden Auswahlverfahren für das weitere Studium qualifiziert haben,
  4. Studienwerberinnen und Studienwerber, die an der Universität Klagenfurt bereits vor dem Wintersemester 2005/2006 zum Diplomstudium Psychologie zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z. 1 oder 2 UG genannten Gründen erloschen ist.
- (3) Studierende, die das Aufnahmeverfahren positiv absolviert haben, müssen spätestens im darauffolgenden Sommersemester die Zulassung zum Studium beantragen. Ein späterer Zulassungsantrag ist nur nach neuerlicher positiver Absolvierung des Aufnahmeverfahrens möglich.

**§ 2 Studienplätze**

- (1) Die Zahl der Studienplätze im Bachelorstudium Psychologie wird mit 135 im jeweiligen Studienjahr festgelegt.
- (2) Eine geringfügige Überschreitung der festgelegten Anzahl an Studienplätzen ist zulässig.

**§ 3 Registrierung zum Aufnahmeverfahren**

- (1) Die Registrierung für das Aufnahmeverfahren erfolgt unter Beifügung eines Motivationsschreibens ausnahmslos online über die Website der Universität Klagenfurt (<https://www.aau.at/studium/studienorganisation/zulassung/aufnahmeverfahren/>). Entsprechende Vorgaben zu Format und Inhalt des Motivationsschreibens, insbesondere zu den

zu behandelnden Aufgabenstellungen, werden rechtzeitig auf der Website der Universität Klagenfurt bekannt gegeben.

- (2) Der Termin der schriftlichen Prüfung sowie die Frist für die Registrierung werden auf der Website der Universität Klagenfurt veröffentlicht.
- (3) Registrierte Studienwerberinnen und Studienwerber erhalten eine Bestätigung über die Registrierung per E-Mail.
- (4) Sofern die Anzahl der Registrierungen zum Aufnahmeverfahren die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze nicht überschreitet, wird das Aufnahmeverfahren nicht durchgeführt. Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden unverzüglich per E-Mail über die Nichtdurchführung des Aufnahmeverfahrens in Kenntnis gesetzt und es wird ihnen eine Studienplatzbestätigung für das darauffolgende Studienjahr übermittelt. Bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß §§ 63 ff. UG können nur jene Studienwerberinnen und Studienwerber zum Bachelorstudium Psychologie an der Universität Klagenfurt zugelassen werden, die sich rechtzeitig unter Beifügung eines Motivationsschreibens zum Aufnahmeverfahren registriert haben.
- (5) Sofern die Anzahl der Registrierungen zum Aufnahmeverfahren die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze nur geringfügig überschreitet, kann das Rektorat nach Abstimmung mit der/dem Studienprogrammleiter/in festlegen, dass das Aufnahmeverfahren nicht durchgeführt wird. Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden unverzüglich per E-Mail über die Nichtdurchführung des Aufnahmeverfahrens in Kenntnis gesetzt und es wird ihnen eine Studienplatzbestätigung für das darauffolgende Studienjahr übermittelt. Bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß §§ 63 ff. UG können nur jene Studienwerberinnen und Studienwerber zum Bachelorstudium Psychologie an der Universität Klagenfurt zugelassen werden, die sich rechtzeitig unter Beifügung eines Motivationsschreibens zum Aufnahmeverfahren registriert haben.
- (6) Sofern die Anzahl der Registrierungen zum Aufnahmeverfahren die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze überschreitet, ist die Zulassung zusätzlich zum Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 63 ff. UG) von der im Aufnahmeverfahren erreichten Punktezahl abhängig.

#### **§ 4 Aufnahmeverfahren**

- (1) Das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung findet einmal pro Studienjahr vor Beginn des jeweiligen Wintersemesters statt. Das Aufnahmeverfahren besteht aus einer schriftlichen Prüfung.
- (2) Die schriftliche Prüfung wird in deutscher Sprache abgehalten. Der Prüfungsstoff wird auf der Website der Universität Klagenfurt spätestens vier Monate vor dem Prüfungstermin zur Verfügung gestellt.
- (3) Über Anträge auf eine abweichende Prüfungsmethode gemäß § 59 Abs. 1 Z. 12 UG entscheidet die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre.
- (4) Die Ermittlung der für die Reihung maßgeblichen Punktezahl erfolgt durch die Bewertung (Beurteilung) der schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen über grundlagenbezogenes Fachwissen.

- (5) Allen Studienwerberinnen und Studienwerbern, die aufgrund gleicher Punktezahl gleichermaßen Anspruch auf den letzten zu vergebenden Studienplatz haben, ist eine Studienplatzbestätigung auszustellen (§ 6 Abs. 1).

### **§ 5 - Durchführung der schriftlichen Prüfung**

- (1) Die Prüfungsaufsicht hat vor Beginn der Prüfung die Identität der Studienwerberinnen und Studienwerber festzustellen. Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben zu diesem Zweck einen amtlichen Lichtbildausweis beim Prüfungstermin vorzuzeigen. Weigert sich die Studienwerberin oder der Studienwerber, sich auszuweisen und ist eine anderweitige Feststellung der Identität der Studienwerberin oder des Studienwerbers aus anderen Gründen nicht möglich und bestehen berechnigte Zweifel ob der Identität der Studienwerberin oder des Studienwerbers, ist die Prüfungsaufsicht befugt, der betreffenden Studienwerberin oder dem betreffenden Studienwerber den Zutritt zum Prüfungssaal zu verweigern.
- (2) Zu spät kommende Studienwerberinnen und Studienwerber können von der Prüfungsaufsicht von der Teilnahme an der schriftlichen Prüfung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Prüfungsaufsicht hat die Befugnis, die Sitzordnung herzustellen und den Studienwerberinnen und Studienwerbern Plätze zuzuweisen. Folgt die Studienwerberin oder der Studienwerber trotz Aufforderung den Anordnungen der Prüfungsaufsicht nicht, so ist diese befugt, jene Studienwerberin oder jenen Studienwerber von der Prüfung auszuschließen.
- (4) Wird die schriftliche Prüfung durch eine Studienwerberin oder einen Studienwerber ohne wichtigen Grund abgebrochen, ist die Prüfung im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.
- (5) Studienwerberinnen und Studienwerber, die die Ruhe und Ordnung stören, können von der Prüfungsaufsicht nach vorheriger Abmahnung des Saales verwiesen werden, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung sicherzustellen. Bei schwerwiegender Störung der Ruhe und Ordnung durch ungebührliches Verhalten, insbesondere durch Beleidigung oder Bedrohung der Prüfungsaufsicht, ist diese berechnigt, die Studienwerberin oder den Studienwerber unverzüglich des Saales zu verweisen. Die schriftliche Prüfung ist im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.
- (6) Stellt die Prüfungsaufsicht zweifelsfrei fest, dass eine Studienwerberin oder ein Studienwerber während des Prüfungsvorganges die Beurteilung der Prüfung durch unerlaubte Hilfsmittel zu erschleichen versucht, ist die Prüfungsleistung im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.

### **§ 6 - Ergebnis des Aufnahmeverfahrens**

- (1) Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden aufgrund der im Aufnahmeverfahren erreichten Punktezahl gereiht. Es erhalten entsprechend dieser Reihung so viele Studienwerberinnen und Studienwerber einen Studienplatz, dass die Anzahl der für das Bachelorstudium Psychologie zu vergebenden Studienplätze gemäß § 2 ausgeschöpft ist. Ihnen wird eine Studienplatzbestätigung für das darauffolgende Studienjahr per E-Mail übermittelt. Die anderen Studienwerberinnen und Studienwerber werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie das Aufnahmeverfahren nicht bestanden haben.
- (2) Studienwerberinnen und Studienwerber, die keinen Studienplatz erhalten haben, können an einem der folgenden Aufnahmeverfahren neuerlich teilnehmen. Das gesamte Registrierungs- und Aufnahmeverfahren ist in diesem Fall zu wiederholen. Die schriftliche Prüfung eines

vorangegangenen Aufnahmeverfahrens wird bei einer neuerlichen Teilnahme nicht berücksichtigt.

#### **§ 7 - Zulassung**

- (1) Die Zulassung von Studienwerberinnen und Studienwerbern für das Bachelorstudium Psychologie ist im darauffolgenden Studienjahr innerhalb der Zulassungsfristen für das jeweilige Wintersemester und das jeweilige Sommersemester (gemäß § 61 UG) durchzuführen. Eine spätere Zulassung kommt nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens in Betracht.
- (2) Die Zulassung zum Bachelorstudium Psychologie setzt voraus, dass die Studienwerberin oder der Studienwerber einen Studienplatz gemäß § 6 Abs. 1 für das betreffende Studienjahr erhalten hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff. UG erfüllt.

#### **§ 8 - Zuständigkeit**

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre der Universität Klagenfurt zuständig.

#### **§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.
- (2) Damit tritt die im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 20.02.2019, 11. Stück, Nr. 64.1, verlautbarte Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Psychologie an der Universität Klagenfurt außer Kraft.